

AZ: 5019/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit eines Stromliefervertrages sowie über die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin.

Die Beschwerdegegnerin belieferte die Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 20.07.2021 mit Strom. Die Beschwerdeführerin nutzt den Zweitarifzähler ihrer Wohnung auch für den Bedarf ihrer Nachtspeicherheizung (Heizstrom gemeinsame Messung). Nachdem die Beschwerdegegnerin ihr im Juni 2021 die Jahresrechnung für einen Strombezug von 23.595 kWh zum Gesamtpreis von 7.880,64 EUR übersandt hatte, widersprach die Beschwerdeführerin der Höhe der Entgelte sowie der Vertragsdauer von 60 Monaten. Die Beschwerdegegnerin beendete den Liefervertrag zum 20.07.2021.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie sei höheren Alters. Dass ihr in der Vertragsbestätigung nur eine Belieferung ohne vergünstigten Nachttarif bestätigt worden sei, habe sie nicht bemerkt. Den Lieferauftrag habe sie unter der Voraussetzung erteilt, dass sie wie bis dahin über den Zweitarifzähler vergünstigten Heizstrom erhalte. Der Werber, der in ihrer Wohnung gewesen sei, habe den im Wohnungsfloor eingebauten Zweitarifzähler auch unschwer erkennen können. Sie sei arglistig getäuscht worden. Wenn die Beschwerdegegnerin keinen Heizstrom anbiete, dann müsse sie die Kunden umgehend darüber informieren. Die Beschwerdeführerin beruft sich auf Mitteilungen des zuständigen Netzbetreibers, der der Beschwerdegegnerin bereits vor Lieferbeginn im Februar 2020 mitgeteilt habe, dass ein Zweitarifzähler mit einem Profil für eine Nachtspeicherheizung beliefert werde.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese die Abrechnungen unter Berücksichtigung von marktüblichen Preisen für Hochtarif- und Niedertarifstrom korrigiert und der Beschwerdeführerin die überzahlten Beträge erstattet.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie verweist auf die Auftragsbestätigung vom 10.01.2020 sowie die Terminbestätigung vom 06.03.2020, aus denen eindeutig hervorgegangen sei, dass kein gesonderter Tarif für Nachtstrom angeboten werde. Die Lieferstelle habe sie nur aus Kulanz zum 20.07.2021 abgemeldet. Eine Schlichtung lehne sie ab. Es habe ein rechtmäßiges Vertragsverhältnis mit der Beschwerdeführerin bestanden. Vorwürfe, arglistig getäuscht zu haben, weise sie zurück.

## II.

Die Beteiligten sollten sich dahingehend einigen, dass die Beschwerdegegnerin den Stromverbrauch der Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 20.07.2021 unter Berücksichtigung der Preise des Vorlieferanten und unter Berücksichtigung der dem Netzbetreiber vorliegenden Zählerstände für Hoch- und Niedertarif neu abrechnet. Guthabenbeträge, die sich aus diesen neuen Abrechnungen ergeben, sollte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin erstatten.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Es ist fraglich, ob mit der Beschwerdeführerin tatsächlich ein wirksamer Stromliefervertrag zustande gekommen ist. Da die Beschwerdeführerin zuvor bereits seit vielen Jahren Heizstrom in Tarifen für Heizstrom gemeinsame Messung bezogen hatte, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin den für sie wirtschaftlich sehr nachteiligen Liefervertrag ohne ermäßigten Nachttarif wohl nicht abgeschlossen hätte, wenn ihr die durch den Einheitspreis entstehenden erheblichen wirtschaftlichen Nachteile tatsächlich bewusst gewesen wären. Es können Einheitstarife auch für Mehrtarifzähler abgeschlossen werden. Insbesondere dann, wenn weiterhin eine Nachtspeicherheizung genutzt wird, wäre ein bewusster Wechsel in einen Einheitstarif aber nur dann nachvollziehbar, wenn dieser, anders als im vorliegenden Fall, mit besonders günstigen Preisen verbunden wäre.

Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin in der Auftragsbestätigung vom 10.01.2020 zwar auf eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten hinweist, als nächstmöglichen Kündigungstermin in der Zusammenfassung der Vertragsdaten jedoch den 31.03.2025 benennt. Private Verbraucher können durch Allgemeine Geschäftsbedingungen an Dauerschuldverhältnisse nicht für mehr als zwei Jahre gebunden werden. Dies ergibt sich aus § 309 Nr. 9a Bürgerliches Gesetzbuch.

Bedenken bestehen auch gegen die von der Beschwerdegegnerin auf Seite 11 der Vertragsbestätigung genannten Staffelpreise. Hiernach sollte der Arbeitspreis zum Lieferbeginn am 01.04.2020 von 28,69 ct/kWh brutto nach einer kurzzeitigen Senkung ab dem 01.07.2020 auf 27,97 ct/kWh bereits ab dem 18.09.2020 auf 35,69 ct/kWh steigen. Insbesondere diese Preissteigerung zu Beginn der Heizperiode musste für die Beschwerdeführerin zu einem erheblichen Kostenrisiko führen. Die Beschwerdegegnerin hat nicht belegt, dass sie der Beschwerdeführerin diese Staffelpreise transparent, z. B. deutlich in einem Auftragsformular dargestellt, vor Vertragsschluss erläutert hat. In der Vertragsbestätigung auf Seite 11 konnten die Preise leicht übersehen werden. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin den Liefervertrag abgeschlossen haben würde, wenn ihr diese Preissteigerungen bewusst gewesen wären.

Zusätzlich belegen die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Schreiben des Netzbetreibers, dass die Beschwerdegegnerin bereits im Zusammenhang mit der Netzanmeldung der Lieferstelle im Februar 2020 vom Netzbetreiber die Rückmeldung erhielt, dass ein Zweitarifzähler mit einem Lastprofil für Heizstrom beliefert werde. Hier hätte es der Beschwerdegegnerin im Rahmen der vertraglichen Treuepflichten obliegen, Rücksprache mit der Beschwerdeführerin zu halten. Dies gilt umso mehr, als die Belieferung zu diesem Zeitpunkt ohne Weiteres noch hätte storniert werden können.

Die Schlichtungsstelle geht davon aus, dass der Beschwerdegegnerin entweder bereits die Zählerstände für beide Zählwerke im abgerechneten Zeitraum vorliegen oder dass sie diese ohne Schwierigkeiten vom Netzbetreiber erhalten kann.

Die Beschwerdegegnerin hat die Verbrauchsabrechnung des vorherigen Versorgers vorgelegt. Hiernach bezahlte die Beschwerdeführerin an ihren Vorversorger zum Lieferende am 31.03.2020 einen Nettogrundpreis von 139,69 EUR/Jahr, einen Nettoarbeitspreis im Hochtarif von 24,6260 ct/kWh und einen Nettoarbeitspreis im Niedertarif von 15,4570 ct/kWh. Im Interesse einer gütlichen Einigung sollte die Beschwerdegegnerin diese Preise der Neuberechnung zugrunde legen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin erstellt binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkennung dieser Empfehlung neue Verbrauchsabrechnungen für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 20.07.2021. Sie berücksichtigt dabei vom Netzbetreiber mitgeteilte Hochtarif- und Niedertarifzählerstände. Den Abrechnungen werden ein Nettogrundpreis von 139,69 EUR/Jahr, ein Nettoarbeitspreis für Hochtarif von 24,6260 ct/kWh sowie ein Nettoarbeitspreis für Niedertarif von 15,4570 ct/kWh zugrunde gelegt.
2. Abrechnungsguthaben aus den Neuberechnungen bezahlt die Beschwerdegegnerin unverzüglich nach Rechnungslegung aus.

### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 17. Januar 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann